**Synopse zur Änderung der Prüfungsordnung für den Fachmasterstudiengang / fachspezifischen Anlage**

**für den Fachmaster …**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Ursprungsfassung** | **Änderungen** | **Begründung/****Erläuterungen** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Beispiele / Vorschläge für das Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen** |
|[ ]  1. Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 20JJ/JJ für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft. |
| ggf. Übergangsbestimmungen: |
| ☐ | 2. Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 20JJ/JJ[[1]](#footnote-1) die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen bis längstens zum Ende des Wintersemesters/Sommersemesters 20JJ/JJ. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang XXX an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. |
|[ ]  2. Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 20JJ/JJ1 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I, Punkt/e XX[[2]](#footnote-2) bis längstens zum Ende des Wintersemesters/Sommersemesters 20JJ/JJ. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang XXX an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. |
|[ ]  2. Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 20JJ/JJ[[3]](#footnote-3) die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen bis längstens zum Ende des Wintersemesters/Sommersemesters 20JJ/JJ [*Hinweis: Bedeutet Anmeldestopp i. S. d. Ziff. 2.3, s. nebenstehenden Hinweis*] nach folgenden Maßgaben:2.1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang XXX an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.2.2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Ziff. 2.3.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.2.3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters/Wintersemesters 20JJ/JJ möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht. 2.4. Nach erfolgter Anmeldung gem. Ziff. 2.2. und 2.3. können Prüfungsleistungen bis längstens Sommersemester/Wintersemester 20JJ/JJ [*Hinweis: Entspricht Anmeldestopp + X*] (Prüfungsende) erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.2.5. Nach Anmeldestopp gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft. Laufende Prüfungsverfahren bleiben bis zum Zeitpunkt des Prüfungsendes unberührt. |
|[ ]  2. Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 20xx/xx[[4]](#footnote-4)  die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I, Punkt/e XXX[[5]](#footnote-5) bis längstens zum Ende des Wintersemesters/Sommersemesters JJJJ/JJJJ [*Hinweis: Bedeutet Anmeldestopp i. S. d. Ziff. 2.3, s. nebenstehenden Hinweis*] nach folgenden Maßgaben:2.1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang XXX an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.2.2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Ziff. 2.3.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.2.3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters/Wintersemesters JJJJ/JJJJ möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht. 2.4. Nach erfolgter Anmeldung gem. Ziff. 2.2. und 2.3. können Prüfungsleistungen bis längstens Sommersemester/Wintersemester 20JJ/JJ [*Hinweis: Bedeutet Anmeldestopp + X*] (Prüfungsende) erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.2.5. Nach Anmeldestopp gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft. Laufende Prüfungsverfahren bleiben bis zum Zeitpunkt des Prüfungsendes unberührt. |
|[ ]  3. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten. |

 | ***Hinweis:****Regelungen zum Inkrafttreten der Ordnungsänderung sowie Übergangsbestimmungen sind durch die Gremien mit zu beschließen.**Sind evtl. andere Bestimmungen für das Inkrafttreten zu treffen?* *Müssen Übergangsbestimmungen gefasst werden? Falls ja, sind im Folgenden Musterformulierungen für Übergangsbestimmungen aufgeführt. Ergänzend steht der Geschäftsbereich Allg. Rechtsangelegenheiten für Rückfragen und Formulierungsabstimmungen zur Verfügung.* ***Muster 1:*** *Alle alten Regelungen gelten befristet weiter.****Muster 2:*** *Es gelten grundsätzlich die alten Regelungen befristet weiter, einzelne Regelungen werden jedoch durch die aktuellen Änderungen (bei „Punkte XX“ aufzuzählen) modifiziert.****Muster 3:*** *Alle alten Regelungen gelten befristet weiter und die Prüfungsordnung und ggf. Prüfungsverfahren werden geordnet abgewickelt.**Hinweis:* *Bei den Daten unter Ziff. 2 und Ziff. 2.3 handelt es sich um denselben Zeitpunkt, die Daten müssen daher identisch sein.**Es handelt sich um den Zeitpunkt, bis zu dem das Modulangebot vorgehalten werden muss und sich die Studierenden letztmalig für auf die Module bezogene Prüfungen anmelden können.**Erläuterung:**Die Übergangsbestimmungen sind Sonderregelungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Anmeldestopp, Prüfungsende) gelten. Wird dieser Zeitpunkt überschritten, ist die Sonderregelung nicht mehr anwendbar. Die für die jeweiligen Studierenden geltenden Regelungen richten sich dann nach sonstigen Regelungen, die jedoch bezogen auf einzelne Studierende bzw. Studierendenkohorten durchaus unterschiedlich sein können. Da es nicht möglich ist, sämtliche ggf. auch in der Zukunft erst erlassene Regelungen hier konkret zu benennen, wird stattdessen der in der Normgebung übliche Verweis auf die „allgemeinen Regelungen“ (also das, was dann eben allgemein oder je nach Einzelfall gilt) benutzt. (Es gilt dann, was dann gilt.)****Muster 4:*** *Es gelten grundsätzlich die alten Regelungen befristet weiter, einzelne Regelungen werden jedoch durch die aktuellen Änderungen (bei „Punkte XXX“ aufzuzählen) modifiziert. Die Prüfungsordnung und ggf. Prüfungsverfahren werden geordnet abgewickelt.**Hinweis:* *Bei den Daten unter Ziff. 2 und Ziff. 2.3 handelt es sich um denselben Zeitpunkt, die Daten müssen daher identisch sein.**Es handelt sich um den Zeitpunkt, bis zu dem das Modulangebot vorgehalten werden muss und sich die Studierenden letztmalig für auf die Module bezogene Prüfungen anmelden können.**Erläuterung:**Die Übergangsbestimmungen sind Sonderregelungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Anmeldestopp, Prüfungsende) gelten. Wird dieser Zeitpunkt überschritten, ist die Sonderregelung nicht mehr anwendbar. Die für die jeweiligen Studierenden geltenden Regelungen richten sich dann nach sonstigen Regelungen, die jedoch bezogen auf einzelne Studierende bzw. Studierendenkohorten durchaus unterschiedlich sein können. Da es nicht möglich ist, sämtliche ggf. auch in der Zukunft erst erlassene Regelungen hier konkret zu benennen, wird stattdessen der in der Normgebung übliche Verweis auf die „allgemeinen Regelungen“ (also das, was dann eben allgemein oder je nach Einzelfall gilt) benutzt. (Es gilt dann, was dann gilt.)****Optional:*** *Möglichkeit für Studierende, schon vor Auslaufen der alten Prüfungsordnung in die im Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellste Prüfungsordnung zu wechseln.* |

1. Ggf. können hier Kohorten aufgeführt werden, für die bisherige Regelungen weiterhin gelten sollen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Falls eine Auswahl bestimmter Neuregelungen auch für Studierende älterer Kohorten gelten soll, sind hier die entsprechenden Nummern der Änderungspunkte (aus Abschnitt I) aufzuführen (z. B. wenn Verfahrensvorschriften geändert werden, die zwangsläufig auch für Studierende höherer Semester gelten müssen, oder bei sonstigen Änderungen, von denen auch die höheren Semester „profitieren“ sollen). [↑](#footnote-ref-2)
3. Ggf. können hier Kohorten aufgeführt werden, für die bisherige Regelungen weiterhin gelten sollen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Ggf. können hier weitere Kohorten aufgeführt werden, für die bisherige Regelungen weiterhin gelten sollen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Falls eine Auswahl bestimmter Neuregelungen auch für Studierende älterer Kohorten gelten soll, sind hier die entsprechenden Nummern der Änderungspunkte (aus Abschnitt I) aufzuführen (z. B. wenn Verfahrensvorschriften geändert werden, die zwangsläufig auch für Studierende höherer Semester gelten müssen, oder bei sonstigen Änderungen, von denen auch die höheren Semester „profitieren“ sollen). [↑](#footnote-ref-5)